Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat V Amt V/02	Datum 02.03.2020 **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0073/20**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	31.03.2020	nicht öffentlich
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	21.04.2020	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.04.2020	öffentlich
Stadtrat	14.05.2020	öffentlich

Thema: Verlängerung von Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen

Einführung

Mit dem Antrag 0136/17 beschloss der Stadtrat (Beschluss-Nr. 1795-051(VI)18) am 22.01.2018 „…der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Fertigstellung der vier neuen städtischen Kindertagesstätten dafür Sorge zu tragen, dass mindestens eine Kindertagesstätte verlängerte Öffnungszeiten von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr anbietet.

Das Kita-Portal soll über einen entsprechenden Hinweis auf das Angebot aufmerksam machen sowie um eine zusätzliche Filteroption bei der Platzsuche ergänzt werden. Dabei ist zu prüfen, ob eine der bestehenden Kita´s eine längere Öffnungszeit anbieten kann.“

Mit der den Antrag begleitenden Stellungnahme S 0294/17 wurde schon beschrieben, dass mit der kommunalen Befragung in den Magdeburger Kitas (Beschluss-Nr. 947-028(VI)16) belegt ist, dass es bei den Magdeburger Eltern ohne entsprechende Rahmenbedingungen und Konditionen zu kennen, eine gewisse Nachfrage für verlängerte Kita-Öffnungszeiten über die Regelzeit und über das Fassungsvermögen einer einzigen, örtlich festgelegten Einrichtung hinaus gibt (I0113/17).

Im Rahmen der weiteren Prüfung wurde mit diesem Bezug davon ausgegangen, dass es nicht zielführend ist, eine einzige Einrichtung konzeptionell, personell, sächlich und den notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Vielmehr muss Berücksichtigung finden, dass - aufgrund der möglichen und örtlich wechselnden Nachfrage zu Plätzen - jede Einrichtung in der Lage sein müsste, ihre Öffnungszeiten nachfragebezogen für ihre schon betreuten Kinder zu verlängern.

Im Kita-Portal besteht bereits jetzt für Eltern die Möglichkeit, sich über die Öffnungszeiten der einzelnen Kitas zu informieren. Seit Einführung des neuen ElternPortals im Februar 2019 existiert eine Filteroption zu Öffnungszeiten.

Ergebnis der Prüfung

Die Bundesregierung hatte 2016 das Bundesprogramm „KitaPlus – Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ ausgelobt (siehe auch: https://kitaplus.fruehe-chancen.de).

Im Rahmen dieses Bundesprogramms hatte die Landeshauptstadt Magdeburg für 2018 zeitlich befristet die „Netzwerkstelle KitaPlus“ in der Stabsstelle für Jugendhilfe,- Sozial- und Gesundheitsplanung des Sozialdezernates gefördert bekommen, um mit Hilfe von Trägern von Kindertageseinrichtungen, Arbeitgebern, Eltern und anderen Akteuren Ansätze für eine bedarfsbezogene Erweiterung der Betreuungszeiten für Kinder in Magdeburger Kindertageseinrichtungen zu prüfen. Diese Prüfung lässt eine Orientierung für eine Dimensionierung der Anforderungen für eine entsprechend zu diesem Zeitpunkt darzustellende Nachfrage zu. Da eine weitere Förderung der Stelle nicht in Anspruch genommen werden konnte, war die Aufbereitung der 2018 erfassten Daten zusätzlich umzusetzen. Dadurch wird auch auf die verfügbare Datenlage und die damalig gesetzten Bedingungen zur Sicherung des Rechtsanspruchs (z. B. Betreuungsstunden) in der Ergebnisdarstellung fixiert.

Im Ergebnis ist Folgendes darzustellen:

Recherche – Arbeitgeber*innen/ Träger

Über 100 Arbeitgeber der Region, hauptsächlich die größten Arbeitgeber (Call-Center, Energiebranche, wissenschaftliche Einrichtungen, etc.) und alle Träger von Kindertageseinrichtungen wurden kontaktiert. Darüber hinaus wurden im weiteren Verlauf alle Tagesmütter und weitere Arbeitgeber aus dem Bereich der Kranken- und Altenpflege kontaktiert. Mit einem Großteil der interessierten Arbeitgeber fanden Gespräche statt. Mit den interessierten Trägern der Kindertageseinrichtungen wurden drei Fachgespräche durchgeführt, um notwendige Aspekte verlängerter Öffnungszeiten von Seiten der Träger zu recherchieren. Ebenso fanden bereits Gespräche mit dem Jobcenter der Landeshauptstadt Magdeburg, der Agentur für Arbeit und der Stadtelternvertretung für Kindertageseinrichtungen statt.

Für die Arbeitgeber*innen und die eingebundenen Träger von Kindertageseinrichtungen lässt sich zusammenfassend darstellen:

Arbeitgeber*innen

22 Arbeitgeber*innen haben grundsätzlich Interesse an der Thematik bekundet, sich gleichzeitig jedoch vorbehalten, ob sie einem beabsichtigten Netzwerk beitreten würden. Im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind bei den Arbeitgeber*innen und –nehmer*innen gerade in Bereichen mit Schichtdiensten verlängerte Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen nachgefragt.
Es zeigten sich jedoch bei zahlreichen Arbeitgebern Schwierigkeiten, konkrete Angaben zu benötigten zeitlichen Anforderungen verlängerter Öffnungszeiten oder auch eine konkrete Anzahl an Eltern im Unternehmen, die verlängerte Öffnungszeiten benötigen, zu recherchieren oder zu benennen. Die Gründe hierfür wurden nicht benannt. Jedoch äußerten zahlreiche Gesprächspartner*innen, dass sie eher eine Nachfrage für verlängerte Öffnungszeiten in den frühen Morgenstunden (ab 5.00 Uhr wegen Schichtwechsels), als in den Nachmittags- und Abendstunden sehen.

Im wissenschaftlichen Bereich ergibt sich, verlängerte Öffnungszeiten von Kitas nur in Ausnahmefällen zu beschreiben. In den Gesprächen wurde geäußert, dass Kernöffnungszeiten

von 06.00 bis 18:00 Uhr von Montag bis Freitag größtenteils ausreichend sind. Gelegentlich werden jedoch Öffnungszeiten auch am Samstag oder gar über Nacht und über die tägliche maximale Betreuungsdauer von 10 Stunden benötigt. Anlässe dazu sind Wochenendseminare von Professor*innen und Student*innen oder mehrtägige Konferenzteilnahmen. Dabei ist es eher selten (2 bis 4 Tage im Jahr), so dass eine Unterbringung der Kinder häufig durch private Netzwerke gewährleistet werden kann. Auch sei, es auch eher unproblematisch für Eltern aus dem Wissenschaftsbereich, eine notwendige Betreuung über die täglichen 10 Stunden hinaus zu finanzieren. Denn in fast allen Fällen sind hier eher die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und nicht die Student*innen betroffen.

Träger von Kindertageseinrichtungen

Mit zehn Trägern von Kindertageseinrichtungen, die bereits Interesse am Thema geäußert haben, wurden Fachgespräche geführt, wobei vorerst ohne Kenntnis der Rahmenbedingungen Interesse an der Diskussion zur Umsetzung verlängerter Öffnungszeiten bestand.

Folgende Träger nahmen hierbei an den Gesprächen teil:

- Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (KKM)
- KITAWO gGmbH
- Elterninitiative Kinder-K-A-STE-N e.V.
- Gemeinnützige Paritätische Netzwerke (PIN GmbH)
- Independent Living Kitas für Sachsen-Anhalt gGmbH (jetzt INDEPENDET LIVING Stiftung)
- Kinderförderwerk Magdeburg e.V.
- Kitas „Am Salbker See“e.V.
- Kleine Riesen Nord gemeinnützige UG
- Mandala Kindertagesbetreuung gGmbH
- Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Es wurde in den Gesprächen deutlich, dass die Möglichkeit, Öffnungszeiten zu verlängern, bei den Magdeburger Trägern bisher nicht oder kaum wahrgenommen wurde. Daher wurden auch im Rahmen der weiteren Recherchen zu praktizierten Öffnungszeiten Besuche von Kitas außerhalb von Magdeburg (z.B. Hettstedt, Dessau-Roßlau, Stendal, Halberstadt) genutzt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass verlängerte Öffnungszeiten nur dann genutzt werden, wenn sich Eltern längerfristig auf die erweiterten Zeiten verlassen können und wenn sie sich eine entsprechende „mentale Entlastung“ zugestehen können, die Möglichkeit verlängerter Öffnungszeiten anzunehmen.

Weiterhin wurde angegeben, dass meist nur wenige Kinder (2 - 4 pro Tag) die verlängerten Öffnungszeiten nutzen. Hauptsächliche Ursache hierfür sind wochenbezogene Schichtsysteme der Eltern. Verlängerte Öffnungszeiten werden nicht jede Woche benötigt, sondern bspw. nur im periodischen Wechsel des Einsatzes. Dennoch sind die erweiterten Öffnungszeiten pro Tag für ca. 2 bis 4 Kinder in den bisher so betriebenen Einrichtungen notwendig. Damit kann jedoch dem gesetzlich vorgegebenen Betreuungsschlüssel nur im Rahmen einer „unwirtschaftlicheren“ Umsetzung entsprochen werden.

Über die offiziell festgelegten Öffnungszeiten in einigen Kitas bieten eine geringe Anzahl an Kindertageseinrichtungen Betreuungszeiten über ihre Kernöffnungszeiten hinaus an, wenn Eltern den entsprechenden Wunsch äußern und teilweise auch selbst finanzieren.

Fazit: Auf der Grundlage der Erhebung aus 2017 (I0113/17) und nach Aussage der Träger von Kindertageseinrichtungen und von Arbeitgeber*innen ist die Nachfrage für Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten im Vergleich zu allen betreuten Kindern zwar eher als gering einzuschätzen, jedoch durchaus vorhanden. Wenn sich Eltern langfristig auf erweiterte Öffnungszeiten verlassen könnten, würden möglicherweise auch mehr Eltern bzw. Kinder diese Möglichkeiten nutzen.

1. Bedingungen einer verlängerten Öffnung

Ausgangslage

Selbstverständlich gelten alle gesetzlichen Regelungen auch in Anwendung verlängerter Öffnungszeiten. Zuzüglich gelten in der Regel die in der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossenen Standards für Öffnungszeiten von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Drucksache DS0408/15). Diese Öffnungszeiten werden jedoch nicht von allen Einrichtungen genutzt. Laut KiFöG LSA ist die Zustimmung des Kuratoriums der Kita bei der Festlegung der Öffnungszeiten dazu erforderlich.

Derzeitig im Kita-Portal ausgewiesene Öffnungszeiten:

6:00 bis 18:00 Uhr - 20 Kindertageseinrichtungen
6:00 bis 17:30 Uhr - 14 Kindertageseinrichtungen
6:00 bis 17:00 Uhr - 32 Kindertageseinrichtungen
6:30 bis 17:00 Uhr - 10 Kindertageseinrichtungen
7:00 bis 17:00 Uhr - 11 Kindertageseinrichtungen.

Weitere 12 Kindertageseinrichtungen halten öffentlich ausgewiesen anderweitige Öffnungszeiten vor.

Drei Kitas schließen um 16:30 Uhr. Vereinzelt war z.B. in der vergangenen Zeit auch eine Öffnungszeit ab 7.30 Uhr in Einrichtungen recherchierbar.

Nachfrage

Es lassen sich mehrere Eckpunkte für entsprechende Angebote feststellen, die sich aus der Befragung von Eltern (Information I 0113/17 - Rund 80 % der damals befragten Eltern waren mit den Öffnungszeiten zufrieden.) ergeben und durch die Einschätzungen von Arbeitgeber*innen und Trägern von Kindertageseinrichtungen bestätigt werden. Die Träger orientierten sich bei den genannten Öffnungszeiten an Erfahrungen der eigenen Kindertageseinrichtungen und Gesprächen mit Eltern.

Zu kennzeichnen ist ein Betreuungsbeginn zwischen 5.00 Uhr und 6.00 Uhr; ein Betreuungsende bis 22.00 Uhr und Sonderöffnungszeiten zur Nachtbetreuung, Wochenendbetreuung und Feiertagsbetreuung (KITA I – schon Kita-Kinder; KITA II – noch keine Kita-Kinder).

Betreuungsbeginn

Öffnungszeiten	KITA I	KITA II	KITA I+II
vor 05:00	28	13	41
vor 06:00	207	57	264

Betreuungsende

Öffnungszeiten	KITA I	KITA II	KITA I+II
bis 19:00	151	43	194
bis 20:00	66	12	78
bis 21:00	29	4	33
bis 22:00	26	6	32

Sonderöffnungszeiten

Öffnungszeiten	KITA I	KITA II	KITA I+II
Nachtbetreuung	76	36	112
Wochenendbetreuung	235	77	312
Feiertagsbetreuung	170	73	243

Quelle: Information I 0113/17 - Darstellung: V/02

Ausgehend von den Kernöffnungszeiten 06:00 – 18:00 Uhr sind Erweiterungen der Öffnungszeiten von 05:30 – 19:30 Uhr durch Träger von Kindertageseinrichtungen als vorrangig erforderlich einschätzbar und sollten im Rahmen verlängerter Öffnungszeiten im Fokus stehen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass auch Öffnungszeiten zwischen 05:00 und 21:00 Uhr oder sogar über Nacht benötigt werden. Teilweise werden Zeiten bis 20:30 oder 21:00 bereits genutzt.

Aus diesen Anforderungen werden drei Modelle für verlängerter Öffnungszeiten abgeleitet, die an späterer Stelle erläutert werden.

Zugang

Es müssen für die Kinderbetreuung während der verlängerten Öffnungszeiten Kriterien für Eltern festgesetzt werden, die zur Nutzung der verlängerten Öffnungszeiten berechtigen:

Der Nachfrage sollte nur aufgrund zwingender beruflicher oder schwieriger familiärer Gründe (z.B. auch Pflege von Angehörigen etc.) entsprochen werden.

Betreuungsdauer und Betreuungsart

Wesentlich ist, eine Verlängerung der Kinderbetreuung über täglich 10-Stunden hinaus nicht zu ermöglichen. Erweiterte Öffnungszeiten sollen lediglich zu einer zeitlichen Verschiebung der maximalen Betreuungsdauer führen, jedoch keinesfalls zu einer Erweiterung bzw. Verlängerung der Betreuungsdauer.

Wenn Kinder innerhalb einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter außerhalb der Kernöffnungszeiten betreut werden, muss auch hier der Betreuungsschlüssel laut KiFöG-LSA eingehalten werden.

Personalbedarf

Werden mehrere Kinder betreut, muss neben der genannten Fachkraft (Berechnungsgrundlage TVöD SuE, S 8a) eine weitere Person anwesend sein, um im Notfall (bspw. Unfall und Rettungseinsatz für ein betreutes Kind) die Fachkraft zu entlasten, damit der Aufsichtspflicht sowie den Anforderungen der Unfallkasse nachgekommen werden kann. Empfehlenswert ist eine Person mit einer Mindest-Qualifikation als Hilfskraft nach § 21 Abs. 4 KiFöG-LSA (Berechnungsgrundlage TVöD SuE, S 4), um außerhalb möglicher Notsituationen, als Unterstützung der anwesenden Fachkraft wirken zu können.

Wunsch- und Wahlrecht
Nach § 3b KiFöG-LSA haben Eltern das Recht, zwischen verschiedenen Tageseinrichtungen zu wählen. Ausgehend davon, dass Eltern die ihrer Meinung nach am besten geeignete Tageseinrichtung wählen, tritt durch ein Angebot verlängerter Öffnungszeiten ein weiteres Kriterium zur Entscheidungsfindung der Eltern hinzu, was hinsichtlich der entsprechenden Erreichbarkeit jedoch bei nicht grundsätzlicher Einführung der Möglichkeit für verlängerte Öffnungszeiten zur Einschränkung einer Wunsch- bzw. Wahlmöglichkeit führt. .
Eltern haben bei einem auf wenige Standorte beschränkten Angebot möglicherweise keinen Zugang zu einer zumutbar erreichbaren Einrichtung.

2. Modelle verlängerter Öffnungszeiten und Hochrechnungen zum Kostenaufwand

Angenommen wird bezogen auf die Möglichkeiten der Umsetzung: Die Betreuung von Kindern außerhalb der Kernöffnungszeiten wird grundsätzlich durch die jeweilige Kindertageseinrichtung gewährleistet. Welche Form der Betreuung (bspw. innerhalb der Kindertageseinrichtung, Tagesmutter oder Betreuung in Privat-Wohnung des Kindes) gewählt wird, entscheidet der Träger bzw. die jeweilige Kindertageseinrichtung in Abhängigkeit der jeweiligen Situation und des Kindeswohls mit den Eltern. So wäre es bspw. möglich, dass bei einer Betreuung von lediglich einem Kind nach entsprechenden Absprachen diese Betreuung in der Wohnung des Kindes stattfinden kann. Da bei den wechselnden personenabhängigen Anforderungen zur Betreuung von einer Durchmischung von Kindern unterschiedlichen Alters auszugehen ist, wird für die finanziellen Hochrechnungen ein fiktiver Betreuungsschlüssel von 1:10 angenommen.

Die in den folgenden Modellen dargestellten Kosten unterteilen sich hierbei in folgende Angaben:

- Fachdienststunde: Stündliche Kosten für eine Fachkraft nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KiFöG-LSA – TvöD SuE, S 8a (3) und stündliche Kosten für eine Hilfskraft nach § 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG-LSA – TvöD SuE, S 4 (3) als Gesamtwert. Es gilt zu beachten, dass aufgrund verschiedener Zuschläge auch unterschiedliche Kosten zu unterschiedlichen Zeiten entstehen können.
- tägliche Zusatzkosten für jeweils eine Stelle TVöD S 8a und eine Stelle TVöD S 4: Kosten für die Summe der zusätzlichen Fachdienststunden pro Tag.
- monatliche Zusatzkosten für jeweils eine Stelle TVöD S 8a und eine Stelle TVöD S 4: Kosten für die Summe der zusätzlichen Fachdienststunden pro Monat (ausgehend von 22 Arbeitstagen oder 4,3 Wochen pro Monat).
- jährliche Zusatzkosten für jeweils eine Stelle TVöD S 8a und eine Stelle TVöD S 4: Kosten für die Summe der zusätzlichen Fachdienststunden pro Jahr.

Diese werden auch nur gerundet verwendet. Die Berechnung von Sachkosten wurde nicht aufgenommen, da die möglichen zusätzlichen Sachkosten so gering sind, dass sie vernachlässigt werden können.

Bei den ersten beiden Modellen sollte eine formlose Begründung zur Nutzung verlängerter Öffnungszeiten von den Eltern abgefordert werden.

1. Modell: „Budget-Pool“ Öffnungszeiten: werktäglich 05:30 – 19:30 Uhr (2 Stunden zusätzlich)

Es werden zusätzlich zwei Stunden pro Tag (05:30-19:30 Uhr) angeboten, um die Kernöffnungszeiten (06:00-18:00 Uhr) zu erweitern. In Anlehnung an die unter Punkt „2. Bedingungen…“ aufgeführte Nachfrage aus der Elternbefragung 2016 ergibt sich bspw. eine Nachfrage von 264 Kindern, die vor 06:00 Uhr betreut werden sollen und 272 Kindern (194 + 78), die bis 19:00 Uhr oder sogar bis 20:00 Uhr betreut werden sollen. Da sich die angegebene Nachfrage hauptsächlich aus der Schichtarbeit der Eltern begründet, ist davon auszugehen, dass aufgrund des wöchentlichen Wechsels der Schichten nicht immer die höchstmögliche Anzahl an Kindern die verlängerten Öffnungszeiten nutzen, sondern angenommen wird, dass ca. die Hälfte der zum damaligen Zeitpunkt angegebenen Nachfrage auch realistisch genutzt würde. Das ergibt rund 135 Nutzer am Morgen wie am Abend. Bei einem durchschnittlich kostenseitig angesetzten Betreuungsschlüssel von 1:10 erschließt sich eine mögliche Platzierung von optimal 14 regional anzubietenden Standorten von Kindertageseinrichtungen (größtmögliche Streuung der Standorte).
Es sollte eine Pauschale für die Verlängerung von 2 Stunden pro Tag veranschlagt werden, um der jeweiligen Kindertageseinrichtung die bedarfsorientierte Wahl des Konzeptes der Kinderbetreuung (Kindertageseinrichtung, Tagesmutter, etc.) während der verlängerten Öffnungszeiten zu ermöglichen. Ziel der Pauschale ist es weiterhin, keine unnötige Bürokratie zur Abrechnung der jeweiligen Betreuungszeiten aufzubauen.

Folgender beispielbezogener Kostenaufwand für zusätzliche Personalkosten ergibt sich für eine angestellte Person nach TVöD S 8a (3) und eine weitere angestellte Person nach TVöD S 4 (3):

Fachdienststunde:	ca.	47,00 €
tägliche Zusatzkosten für jeweils eine S 8a + eine S 4:	ca.	94,00 €
monatliche Zusatzkosten für jeweils eine S 8a + eine S 4:	ca.	2.100,00 €
jährliche Zusatzkosten für jeweils eine S 8a + eine S 4:	ca.	25.000,00 €
Berechnung Budget pro Jahr in Anlehnung Elternbefragung, 14 Kindertageseinrichtungen:	ca.	350.000,00 €.

2. Modell: „Spitzabrechnung“ - Öffnungszeiten: werktäglich 05:00 – 21:00 Uhr (4 Stunden zusätzlich)

Bei Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten zwischen 05:00 und 21:00 Uhr sollen aufgrund der unterschiedlichen Schichtumlagen/ Bereitschaftszeiten im Gegensatz zum

1. Modell („Budget-Pool“) Kosten nur abgerechnet werden, die tatsächlich entstanden und konkret nachweisbar sind.

Folgende zusätzliche Personalkosten ergeben sich hierbei für eine angestellte Person nach TVöD S 8a (3) und eine weitere angestellte Person nach TVöD S 4 (3):

Fachdienststunde (abhängig von Zuschlägen):	ca.	47,00 - 56,00 €
tägliche Zusatzkosten für jeweils eine S 8a + eine S 4:	ca.	200,00 €
monatliche Zusatzkosten für jeweils eine S 8a + eine S 4:	ca.	4.500,00 €
jährliche Zusatzkosten für jeweils eine S 8a + eine S 4:	ca.	54.000,00 €
Berechnung Budget pro Jahr in Anlehnung Elternbefragung, 4 Kindertageseinrichtungen:	ca.	216.000,00 €.

3. Modell: „Feiertag/ Wochenende/Nacht“ - Öffnungszeiten: 24 Stunden inklusive Samstage, Sonntage und Feiertage (12 Stunden zusätzlich)

Bei Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung, die täglich und unabhängig von Wochen- oder Feiertagen 24 Stunden geöffnet ist, können ebenfalls nur Kosten abgerechnet werden, die tatsächlich entstanden und konkret nachweisbar sind. Es wurde durchschnittlich von 30 Arbeitstagen ausgegangen.

Bei einer Betreuung in den Nachtstunden ist abweichend zum 1. und 2. Modell der **Nachweis** der Eltern einzufordern, dass diese Betreuung aufgrund „... **arbeitsbedingter** Abwesenheit der Eltern bzw. des Elternteils ...“[1] notwendig ist.

Auch hier sollen im Gegensatz zum 1. Modell („Budget-Pool“) Kosten nur abgerechnet werden, die tatsächlich entstanden und konkret nachweisbar sind.

Des Weiteren sollen folgende Voraussetzungen gelten (siehe auch Hinweise der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter; 2000):

„Räumliche Voraussetzungen:

- *Ein separater Schlafraum, um ungestörten Nachtschlaf zu garantieren.*
- *Altersentsprechende und individuelle Ausstattung des Schlafraumes (Betten mit Matratzen).*
- *Kindgerecht ausgestattete Aufenthaltsräume, die gemütlich und wohnlich sind, um die individuellen Phasen vor dem Einschlafen zu ermöglichen.*
- *Ein ungestörter Essplatz.*
- *Der Sanitärbereich ist mit Waschbecken, WC, Dusche auszustatten und Möglichkeiten der Unterbringung persönlicher Waschutensilien sind vorzusehen.*
- *Eine Doppelnutzung der Räume ist ausgeschlossen.*

Fachpersonal:

- *Einsatz von Fachpersonal gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 KiFöG-LSA.*
- *In der Zeit von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr und morgens ab 06.00 Uhr ist ab 5 Kinder, davon 2 Kinder im Krippenalter, eine 2. geeignete Person einzusetzen. Geeignete Person ist nicht mit Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 KiFöG-LSA identisch. Die Eignung der Person umfasst die erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten sowie die charakterlichen Voraussetzungen im Sinne einer persönlichen Zuverlässigkeit sowie die gesundheitliche Eignung. Auszuschließen sind allerdings in jedem Falle Personen, von denen eine Gefährdung für das Kindeswohl ausgeht.*
- *Ab 3 Krippenkinder ist eine 2. geeignete Person einzusetzen.*
- *Es ist sicherzustellen, dass die Kinder am Morgen (oder auch bei plötzlichem Aufwachen in der Nacht) die gleichen Bezugspersonen antreffen, die sie abends ins Bett gebracht haben.*

[1] Arbeitshinweise zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Stand: 20.02.2018, S. 15

Zeitlicher Betreuungsrahmen:

- *Festlegung des zeitlichen Umfangs der Nachtruhe.*
- *Festlegung der Anzahl der aufeinanderfolgenden Übernachtungen je Woche und Monat.*
- *Bei Wochenendübernachtungen und Feiertagen sind insgesamt 5 aufeinanderfolgende Tage nicht zu überschreiten.*

Pädagogische Voraussetzungen:

- *Vor der ersten Übernachtung ist es unbedingt erforderlich, dass die Kinder gemeinsam mit einer Bezugsperson Kontakt zum Schlaf-/Wohnbereich aufnehmen.*
- *Die Kinder sollten unbedingt die Personen kennenlernen, die bei der Übernachtung die Betreuung übernehmen.*
- *Die Dauer der Betreuung kann für jedes Kind unterschiedlich sein, daher sind individuelle Absprachen, auch zur ständigen Erreichbarkeit, mit den Erziehungsberechtigten erforderlich.*
- *Der zeitliche Rahmen vor dem Schlafen und die Einschlafphase sind entsprechend der Gewohnheiten/Bedürfnisse der Kinder individuell zu gestalten.*
- *Zu beachten ist, dass ständig neue Gruppensituationen entstehen, die vom Kind eine Neuorientierung und stabile soziale Kompetenzen erfordern. Bei der Auswahl des Fachpersonals sind diese Bedingungen zu berücksichtigen.*

Bescheid der Betriebserlaubnis - Folgende Auflagen sind auszuweisen:

- *Differenzierte Ausweisung der Kapazitäten und des Alters der Kinder für die Tages- und Nachtbetreuung.*
- *Differenzierte Ausweisung der Räumlichkeiten.*
- *Öffnungszeit: zeitliche Festlegung für die Tages- und Nachbetreuung.*
- *Festlegung der Anzahl der aufeinander folgenden Übernachtungen pro Woche bzw. Begrenzung der Anzahl innerhalb eines Monats.*
- *Bei Wochenend- und Feiertagsbetreuung sind adäquate Festlegungen zur Anzahl der Übernachtungen zu treffen.*
- *Differenzierte Festlegung des Fachpersonalschlüssels.“*

Bedingungen bei Übernacht-Betreuung

Zur Übernacht-Betreuung ist anzuführen, dass die Dauer dieser Betreuung sich auch nach den Vorgaben des KiFöG-LSA (aktuell max. 10 Stunden pro Tag) richtet. Hinzu tritt jedoch, dass die Kinder in einer Kindertageseinrichtung übernachten. Dementsprechend muss ein konkreter Zeitraum definiert werden, in dem Kinder weder gebracht noch abgeholt werden. Dieser Zeitraum soll garantieren, dass kein Kind während des Nachtschlafes unnötig geweckt wird. Weiterhin ist anzuführen, dass die Betreuung in angemessenen Räumlichkeiten und persönlicher Atmosphäre stattfindet, durch pädagogisches Fachpersonal, das meist aus der regulären Tagesbetreuung bekannt ist und durch die Institutionalisierung dieser Betreuung hohe Verlässlichkeit bietet. Eine mögliche Übernachtung eines Kindes ist dabei unter anderem abhängig von individuellen Aspekten dieses Kindes (bspw. Alter, psychische und physische

Beschaffenheit, Gesundheit, Familienhintergrund, etc.). Eine individuelle Beachtung der Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes ist notwendig.

Bereitschaftszeiten

Bei einer möglichen Übernacht-Betreuung ist davon auszugehen, dass die zu betreuenden Kinder während der Nacht schlafen und innerhalb dieses Nachtschlafes eventuell auch aus unterschiedlichsten Gründen kurzzeitig wach sind, um bspw. zu trinken. Damit ergibt sich die Frage, inwiefern das anwesende Personal auch Zeiträume für den eigenen Schlaf nutzt. Wenn abgesichert ist, dass die Betreuung in den Wachphasen der Kinder gewährleistet werden kann, ist keine Notwendigkeit gegeben, die Nachtbetreuung ohne Schlaf zu absolvieren. Eine Absicherung kann gewährleistet werden, wenn die jeweilige Fachkraft in direkter Nähe zu den Kindern schläft oder über Überwachungseinrichtungen (wie bspw. ein Baby-Phone) verfügt. Dementsprechend ist die Fachkraft wach, wenn ein Kind wach ist bzw. Hilfe benötigt. Entsprechend § 9 TVöD „Bereitschaftszeiten“ wird die Hälfte der Bereitschaftszeit als tatsächliche Arbeitszeit angerechnet. Aus den Berechnungsmodalitäten zur Arbeitszeit (max. 48 Stunden pro Woche lt. ArbZG) ergibt sich eine maximale Bereitschaftszeit von 18 Stunden pro Woche. Da während der Übernacht-Betreuung kein Personalwechsel stattfinden darf, kann eine Betreuungsperson im günstigsten Fall max. zwei Nächte pro Woche für eine Nachtbetreuung mit Bereitschaftszeiten eingesetzt werden.

Weiterhin sind bei der Nutzung von Bereitschaftszeiten individuelle Aspekte der zu betreuenden Kinder zu beachten. So macht es bspw. einen Unterschied, ob der Fachkraft die Kinder bereits aufgrund vorangegangener Übernachtungen und den jeweils individuellen Besonderheiten bekannt oder ob es Kinder ohne bisherigen Kontakt sind. Ebenso sind Entwicklungsstand und Alter entscheidende Faktoren. Im Bereich der erlaubnispflichtigen Einrichtungen z.B. „Heimerziehung“ („Hilfe zur Erziehung“, § 27 ff SGB VIII) werden Bereitschaftszeiten umgesetzt. Es ist sinnvoll, auch Bereitschaftszeiten in Kindertageseinrichtungen bei der Übernacht-Betreuung anzusetzen, um hier die Gleichstellung der Arbeit der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und anderer ähnlich strukturierter Angebote zu gewährleisten.

Kosten

Folgende zusätzliche Personalkosten ergeben sich hierbei für eine angestellte Person nach TVöD S 8a (3) und eine weitere angestellte Person nach TVöD S 4 (3). Hierbei ist zu beachten, dass die Kosten mit Bereitschaftszeiten eher die untere und die Kosten ohne Bereitschaftszeiten eher die obere Grenze der möglichen tatsächlichen Kosten aufzeigen. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass alle Nächte ohne jegliche Personaltätigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. ein vollständiges Durcharbeiten während der Nachtbetreuung stattfinden werden:

Fachdienststunde (abhängig von Zuschlägen):	ca.	47,00 – 59,00 €
tägliche Zusatzkosten für jeweils eine S 8a + eine S 4:	ca.	564,00 – 708,00 €
monatliche Zusatzkosten für jeweils eine S 8a + eine S 4:	ca.	17.000,00 – 21.000,00 €
jährliche Zusatzkosten für jeweils eine S 8a + eine S 4:	ca.	204.000,00 – 252.000,00 €
Berechnung Budget pro Jahr in Anlehnung Elternbefragung, 68 Kindertageseinrichtungen:	ca.	1.387.000,00-1.714.000,00 €

Fazit Kosten Nachfragesituation 2016:

Bezogen auf die 3 Modelle ergäbe sich zur Nachfragesituation aus der Elternbefragung (Information I 0113/17) ein Kostenaufwand von bis zu ca. 1.953.000,00 € - 2.280.000,00 €.

Umlage des Kostenaufwandes

Die Aufteilung der Kosten für die Kindertagesbetreuung ist zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, den Eltern und der Landeshauptstadt Magdeburg aufgeteilt. Einen entsprechenden Überblick über die prozentuale Aufteilung für 2017 ist bspw. der folgenden Tabelle (Quelle: Berechnungen Jugendamt) zu entnehmen:

Aufteilung Kostenbeiträge 2017

Kostenübernahme in %	Kinder unter 3 Jahren			Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht		
	bis 5	über 5 bis 8	über 8 bis 10	bis 5	über 5 bis 8	über 8 bis 10
	Stunden pro Tag	Stunden pro Tag	Stunden pro Tag	Stunden pro Tag	Stunden pro Tag	Stunden pro Tag
Land Sachsen-Anhalt	57	39	32	55	40	34
Eltern (über Elternbeiträge)	19	19	19	21	21	22
LH MD ges.	24	42	49	24	39	44
Gesamt-kosten	100	100	100	100	100	100

Wenn diese prozentualen Anteile auch auf die drei Modelle der verlängerten Öffnungszeiten übertragen würden, entstünden folgende entsprechende Umlagen, die auf die konkrete Dauer der Inanspruchnahme umzulegen wäre:

1. Modell „Budget-Pool“ – pro Jahr 350.000,00 €

- rund 20 % Eltern – 70.000,00 € = 259,00 € pro Platz im Jahr (angenommen bis zu 270 dauerhafte Nutzungen)
- rund 80 % öffentliche Hand - 280.000,00 € im Jahr.

2. Modell „Spitzabrechnung“ – pro Jahr 216.000,00 €

- rund 20 % Eltern – 43.200,00 € = 664,00 € pro Platz im Jahr (angenommen bis zu 65 dauerhafte Nutzungen)
- rund 80 % öffentliche Hand - 172.800,00 € im Jahr

3. Modell „Feiertag/ Wochenende/Nacht“ – pro Jahr 1.387.000,00 €-1.714.000,00 €

- rund 20 % Eltern – 277.400,00 € - 342.800,00 €= 416,00 € - 514 € pro Platz im Jahr (angenommen bis zu 667 dauerhafte Nutzungen)
- rund 80 % öffentliche Hand – 1.109.600,00 € - 1.371.200,00 € im Jahr.

Laut bisheriger Aussage des Landes Sachsen-Anhalt ist im KiFöG-LSA eine Finanzierung verlängerter Öffnungszeiten nicht vorgesehen. Ob im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) eventuell Möglichkeiten bestehen könnten, ist nicht absehbar. Die Mittel des Gute-Kita-Gesetzes flossen in Sachsen-Anhalt in die Umsetzung des Projektes "Soziale Arbeit in Kitas".

Ohne Beteiligung des Landes Sachsen müsste der volle Anteil der öffentlichen Finanzierung durch die Landeshauptstadt Magdeburg getragen werden.

Über eine Staffelung des zusätzlichen Elternbeitrages für die Inanspruchnahme zusätzlicher Öffnungszeiten könnten Eltern mit besonderen finanziellen Belastungen/ Alleinerziehende entlastet werden.

Eine Beteiligung von Arbeitgeber*innen an den Kinderbetreuungskosten als Ersatz oder außerhalb der Elternbeiträge wäre wünschenswert. Um jedoch eine nachhaltige Finanzierung über mehrere Jahre zu gewährleisten, müssten Arbeitgeber*innen für mehrere Jahre einen fest vereinbarten finanziellen Anteil zur Kinderbetreuung leisten. Inwiefern sich Arbeitgeber*innen auf eine mehrjährige Finanzierung einlassen, war für die kontaktierten Magdeburger Arbeitgeber*innen offen geblieben.

3. Zusammenfassung

Verlängerte Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf führen zweifellos zu höheren Kosten, die durch verschiedene Kostenträger, unter anderem durch die Landeshauptstadt Magdeburg, zu finanzieren wären.

Eine Beteiligung von Arbeitgebern wäre wünschenswert, ist jedoch aktuell eher als nicht verlässlich einzuschätzen. Da zwar die Arbeitgeber*innen einen großen Anteil an der Notwendigkeit verlängerter Öffnungszeiten in Magdeburger Kitas sehen, diese Arbeitgeber aber in der Praxis hierfür nicht verbindlich aufkommen müssen, kann den arbeitstätigen Eltern nur eine Unterstützung durch die Kommune selbst geboten werden.

Die in der Information gekennzeichnete finanzielle Dimension stellt dabei auf eine maximales Szenario ab, da bei der Befragung der Verwaltung des Jugendamtes aus 2016 nicht ersichtlich war, ob bei gewünschter Wochenend- bzw. Nachtbetreuung ein tatsächlicher notwendiger Bedarf vorliegt oder ob es sich vielmehr um einen individuellen Wunsch handelt.

Schlussfolgernd sollte die Entwicklung eines Angebotes für verlängerte Öffnungszeiten so erfolgen, dass alle Einrichtungen in die Lage versetzt werden können, auf eine entsprechende Nachfrage zu reagieren.

Verlängerte Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen sollen hauptsächlich alleinerziehende Personen, Eltern im Schichtdienst und Pendler*innen nutzen können. Das sind i.d.R. arbeitstätige Eltern, die sich eine private Betreuung außerhalb der Kernöffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen in den entsprechend notwendigen Zeiträumen nicht leisten könnten.

Die Landeshauptstadt Magdeburg könnte hinsichtlich des Fachkräftemangels überhaupt und des demographischen Wandels selbst durch das Angebot verlängerter Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen zusätzliche strategische Wettbewerbsvorteile hinsichtlich einer familien- und kinderfreundlichen Kommune aufnehmen, eine verbesserte Stabilisierung des

Arbeitsmarktes anzielen und durch den Erhalt/ die Ermöglichung von Arbeit der finanziellen Abhängigkeit von Menschen von Sozialleistungen entgegenwirken.

Bearb.: Herr Rothhardt/ Herr Dr. Gottschalk
Tel.: 540 3104

Borris